

[REDACTED]

Stadt Pirmasens  
Exerzierplatzstr. 17

D 66953 Pirmasens

[REDACTED]

Datum 11.09.2020

**Antrag auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz (LTranspG) vom 22.01.2020; [#175100]**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
unter Vorlage auf uns lautender Vollmacht zeigen wir an, dass uns [REDACTED] der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragt hat (Anlage W 0). Wir dürfen Sie bitten, in der Sache zukünftige Korrespondenz ausschließlich mit unserem Büro zu führen.

Namens und im Auftrag unseres Mandanten erheben wir gegen Ihre Ablehnungsentscheidung vom 30.01.2020

**Widerspruch**

und beantragen:

1. Unter Aufhebung des Ablehnungsbescheids vom 30.01.2020 wird der Zugang zu den beantragten Informationen gewährt.
  2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Stadt Pirmasens.
  3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten im Vorverfahren wird für notwendig erklärt.
- [REDACTED]

## **Begründung**

### **I. Sachverhalt**

1.

Der Widerspruchsführer beantragte am 22.01.2020 bei der Stadt Pirmasens die Übersendung der Verträge des Landkreises mit den Hilfsorganisationen über deren Mitwirkung im Katastrophenschutz.

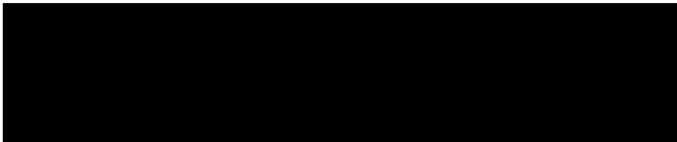
2.

Am 30.01.2020 lehnten Sie den Antrag ab. Diesem könne nicht entsprochen werden, weil der Ablehnungsgrund des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG entgegenstehe. Sodann forderten Sie eine prohibitive Gebühr von ca. 730 EUR für eine Beauskunftung.

3.

Die Vereinbarungen der kreisfreien Städte und Landkreise mit den privaten Hilfsorganisationen basieren auf § 19 Abs. 2 S. 1 des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG). Danach werden private Einheiten des Katastrophenschutzes durch die Hilfsorganisationen gestellt, wenn diese sich zur Mitwirkung bereit erklärt haben, ein Bedarf für die Mitwirkung besteht und die kommunalen Auftraggeber der Mitwirkung zugestimmt haben. In vielen kreisfreien Städten und Landkreisen werden diese gegenseitigen Erklärungen in Verträgen festgehalten. Darin wird in erster Linie bestimmt, welche Hilfsorganisation welche Einheiten in welcher Stärke und mit welcher Ausstattung aufstellen. Zugleich enthalten die Verträge üblicherweise nähere Bestimmungen

- zu den anwendbaren Vorschriften,
- zur Aufgabenverteilung,
- zum Verfahren bei Beschaffungen,
- zur Finanzierung durch öffentliche Mittel und eigene Beiträge der Hilfsorganisationen,
- zur Überlassung von Material und Fahrzeugen an die Hilfsorganisationen,
- zur Verwendung dieser Sachen zu organisationseigenen Zwecken,

- 
- zum Kostenersatz und Nutzungsentgelten für Material,
  - zur Unterbringung des Materials,
  - zur Versicherung der zumeist ehrenamtlichen Helfer und der Fahrzeuge.

Daneben existieren oft Anlagen, in denen beispielsweise die Anforderungen an die Einheiten näher beschrieben sind, häufig unter Bezugnahme auf bestehende, allgemein öffentlich zugängliche Konzepte, wie etwa das Konzept der rheinland-pfälzischen Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz („HiK-Konzept“).

4.

Andere Städte und Landkreise haben dem Widerspruchsführer ihre Vereinbarungen im Rahmen von Anfragen nach dem LTranspG gebührenfrei und ohne Verzögerungen im Rahmen der gesetzlichen Fristen offengelegt, beispielsweise die Städte Koblenz und Speyer.

Beweis: Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Koblenz und dem DRK-Kreisverband Koblenz Stadt vom 16. Januar 1995 – **Anlage W 1**;

Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Koblenz und dem Malteser-Hilfsdienst e.V. vom 28. April 1999 – **Anlage W 2**;

Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Speyer und der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Speyer e.V. aus 2004 – **Anlage W 3**;

Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Speyer, dem DRK-Kreisverband Speyer e.V., der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V. und dem Malteser-Hilfsdienst e.V. aus 2010 – **Anlage W 4**;

Vereinbarung zwischen der kreisfreien Stadt Speyer und dem ASB-Landesverband Rheinland-Pfalz e.V. aus 2011 – **Anlage W 5**.

Offen gelegt wurden dem Antragsteller auch bereits die Verträge der Landkreise Ahrweiler, Altenkirchen, Alzey-Worms, Birkenfeld, Cochem-Zell, Kaiserslautern, Mainz-Bingen, Neuwied, Rhein-Lahn, Rhein-Pfalz und Vulkaneifel sowie der Vertrag der Stadt Landau, der mit dem Vertrag des Kreises Südliche Weinstraße identisch ist. Auf Wunsch können auch diese Verträge zum Beweis vorgelegt werden.

Bei vielen Städten und Landkreisen sind die aktuellen Verträge sogar frei im Internet abrufbar, so beispielsweise beim Landkreis Bad Dürkheim oder bei der Stadt Zweibrücken. Zudem existieren auch Städte und Landkreise, bei denen die Mitwirkung der Hilfsorganisationen in Beschlüssen des Stadtrats oder des Kreistags festgehalten ist. Diese Beschlüsse sind ebenfalls öffentlich zugänglich, beispielsweise im Eifelkreis.

Beweis: Katastrophenschutz-Konzeption des Sanitäts- und Betreuungsdienstes im Landkreis Bitburg-Prüm zur Kreistagssitzung vom 22. Mai 2000 – **Anlage W 6;**

Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung des Kreistages des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 15.11.2010 – **Anlage W 7.**

Weiter nennen auch viele Internetseiten der Orts- und Kreisverbände der Hilfsorganisationen die Standorte, Ausstattung und personelle Zusammensetzung der Katastrophenschutzeinheiten. Auch Zeitungsartikel, die in großer Zahl im Internet abrufbar sind, enthalten solche Angaben.

## II. Rechtslage

Der zulässige Widerspruch ist begründet.

1.

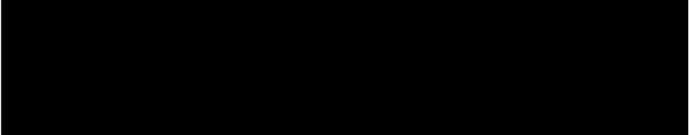
Der Widerspruchsführer hat einen Anspruch auf Informationsgewährung aus § 2 Abs. 2 LTranspG.

2.

Der Anspruch auf Auskunft ist auch nicht durch § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG ausgeschlossen.

Die genannte Vorschrift erlaubt die Ablehnung von Anträgen auf Informationszugang nur dann, wenn das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit, insbesondere die Tätigkeit der für die Gefahrenabwehr zuständigen Stellen, beeinträchtigen würde. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Vorschrift sind nicht gegeben.

Schutzgut des § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 LTranspG ist die öffentliche Sicherheit. Dieser Begriff entstammt dem Gefahrenabwehrrecht, wo er insbesondere in den Generalklauseln der Polizeigesetze Verwendung findet. Das LTranspG versteht den Begriff genauso wie das Polizeirecht. Gemeint ist mit "öffentliche Sicherheit" daher die Unversehrtheit der Rechtsordnung und der staatlichen Einrichtungen sowie der Schutz zentraler Rechtsgüter des Einzelnen wie Leben, Gesundheit, Freiheit, Eigentum und Vermögen. Von einer Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist hiernach auszugehen, wenn im Einzelfall eine konkrete Gefahrenlage vorhanden ist, also aus der Sicht ex ante bei ungehindertem Geschehensablauf, d.h. im Falle der Gewährung des



begehrten Informationszugangs, unter verständiger Würdigung der Sachlage in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden für das Schutzgut einträte.

OVG Koblenz, Urt. v. 13.08.2010 - 10 A 10076/10 = MMR 2011, 210, 211 zu dem vom LTranspG abgelösten § 9 Abs. 1 Nr. 3 LIFG

Die Rechtsprechung zum früheren Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) ist vollständig auf das LTranspG übertragbar. Der Gesetzgeber hat die Regelung des LIFG im dritten Teil des LTranspG wörtlich übernommen.

Gesetzesbegründung in Landtagsdrucksache 16/5173, S. 22 f.

Übertragbar ist auch die Rechtsprechung zum Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG), bei dem der Begriff der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit in § 3 Nr. 2 IFG genauso verstanden wird.

BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 26. Ed., Stand 01.11.2019, IFG, § 3 Rn. 119 ff.

Im Anschluss an die polizei- bzw. gefahrenabwehrrechtliche Regelungstechnik reicht daher auch nicht irgendeine abstrakte Gefahr für das Schutzgut der öffentlichen Sicherheit aus. Nur weil letztendlich jede amtliche Information zu einem Gesetzesverstoß ausgenutzt werden kann, darf die Auskunft nicht verweigert werden. Eine bloß entfernte Möglichkeit einer Gefahr genügt zur Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang deshalb nicht. Insbesondere muss die informationspflichtige Stelle die hinreichende Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens für die öffentliche Sicherheit darlegen, wenn die begehrte Information bekannt wird.

BeckOK InfoMedienR/Schirmer, 26. Ed., Stand 01.11.2019, IFG, § 3 Rn. 124 f.

3.

Eine Beeinträchtigung der öffentlichen Sicherheit ist durch die beantragte Mitteilung der Verträge nicht zu befürchten. Wie das Material anderer Städte und Landkreise in den Anlagen W1 bis W7 zeigt, enthalten die Vereinbarungen nur Regelungen organisatorischen und finanziellen Inhalts. Es ist nicht ersichtlich, wie die Bekanntgabe dieser und ähnlicher Informationen in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer konkreten Gefahr für die öffentliche Sicherheit führen soll.



4.

Sämtlich dem Widerspruchsführer bekannten Verträge beinhalten keine Informationen, die Anlass zu solchen Befürchtungen geben könnten. Denn der landesweit ähnliche Aufbau der Einheiten ist im Konzept der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz für jedermann frei einsehbar. Die Verträge mit den Hilfsorganisationen beinhalten in der Regel nicht einmal Alarm- und Einsatzpläne, weil sie gemäß §§ 4, 5 LBKG allein von den Aufgabenträgern und nicht in Verträgen mit den Hilfsorganisationen aufzustellen sind. Selbst diese Pläne enthalten jedoch üblicherweise keine geheimhaltungsbedürftigen Daten, da sie sich in der geringfügigen örtlichen Anpassung des frei verfügbaren Rahmenalarm- und Einsatzplans für Rheinland-Pfalz erschöpfen.


Der Inhalt der Verträge ist hauptsächlich interessant für die Planungen anderer Hilfsorganisationen und anderer Gebietskörperschaften, zur Herstellung von Transparenz bei der Förderung mit öffentlichen Mitteln und zur Evaluierung, auf welchem Weg und mit wessen Hilfe die kommunalen Aufgabenträger in Rheinland-Pfalz ihre Pflichten im Bereich des Katastrophenschutz erfüllen.

5.

Im Übrigen lässt sich die Ungefährlichkeit auch daran erkennen, dass bei zahlreichen Städten und Landkreisen die aktuellen Verträge frei im Internet abrufbar sind oder auf Anfrage ohne weiteres übersandt werden. Darüber hinaus werden üblicherweise auch keine Vorkehrungen zur Geheimhaltung getroffen. Keiner der dem Widerspruchsführer bekannten Verträge hat eine Verschwiegenheitsklausel. Die haupt- und ehrenamtlichen Leitungskräfte in den Hilfsorganisationen unterliegen keinen Beschränkungen bei der Weitergabe der Verträge. Die Inhalte werden ohne Einschränkungen in der Ausbildung der einfachen Katastrophenschutz Helfer bekannt gegeben. Die neueren Verträge sind zudem oftmals über die kommunalen Bürgerinformationssysteme abrufbar. Sie werden auch öffentlich in den Kreistagen und Stadträten beraten und beschlossen. Zahlreiche Internetseiten der Orts- und Kreisverbände der Hilfsorganisationen nennen die Standorte, Ausstattung und personelle Zusammensetzung der Einheiten. Auch Zeitungsartikel, die in großer Zahl im Internet abrufbar sind, enthalten solche Angaben.

6.

Zu einem anderen Ergebnis mag man bei bestimmten sensiblen Einsatzplänen gelangen, beispielweise beim Konzept des Landes für bedrohliche Einsatzlagen (LebEL). Bei der



Veröffentlichung der gewöhnlichen Verträge mit den Hilfsorganisationen, die nur organisatorische und finanzielle Aspekte regeln, bestehen indessen keine Risiken.

7.

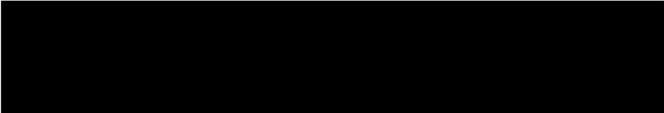
Selbst wenn in der Stadt Pirmasens eine atypische Situation vorläge, etwa falls die Verträge außergewöhnliche Inhalte im Verhältnis zu anderen Gebietskörperschaften in Rheinland-Pfalz aufwiesen, ließe sich diesem Problem leicht durch eine Schwärzung oder Weglassung einzelner Teile gemäß § 12 Abs. 2 LTranspG Rechnung tragen. Der typischerweise geringe Umfang der Verträge würde die Streichung sensibler Passagen und Informationen ohne großen Aufwand erlauben (persönliche Daten, Kfz-Kennzeichen, etc.). Die transparenzpflichtige Stelle hat im Hinblick auf die Gesetzesziele aber auch jede andere Form der Trennung in Erwägung zu ziehen, die eine teilweise positive Bescheidung des Antrags auf Informationszugang ermöglicht.

Heinemann/Athen, Praxiskommentar Transparenzgesetz, 2019, Ziffer 12.4.2

Eine vollständige Auskunftsverweigerung ohne jedwede nähere Darlegung der konkret drohenden Gefahren aus der Offenbarung einzelner Teile ist dagegen rechtswidrig. Insoweit besteht neben der generellen Begründungspflicht für Verwaltungsakte gemäß § 39 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch eine weitergehende Darlegungspflicht aus dem LTranspG selbst (siehe dazu bereits oben).

8.

Schließlich ist auch zu bedenken, dass selbst eine konkrete Gefahr aufgrund der Veröffentlichung nicht automatisch zu einem Ausschluss des Informationsanspruchs führte, da die Zwecke des Landestransparenzgesetzes nach § 17 LTranspG zu berücksichtigen sind. Nach § 1 LTranspG ist nämlich der Zugang zu amtlichen Informationen zu gewähren, um die Transparenz und Offenheit der Verwaltung zu vergrößern. Auf diese Weise sollen die demokratische Meinungs- und Willensbildung in der Gesellschaft gefördert, die Möglichkeit der Kontrolle staatlichen Handelns durch die Bürgerinnen und Bürger verbessert, die Nachvollziehbarkeit von politischen Entscheidungen erhöht sowie Möglichkeiten der demokratischen Teilhabe gefördert werden. Transparenz und Offenheit sind gemäß § 1 Abs. 3 LTranspG Leitlinien für das Handeln der Verwaltung. Konkrete Gefahren für die Öffentliche Sicherheit, die die Zwecke des LTranspG überwiegen könnten, sind in der Begründung des Ablehnungsbescheids überhaupt nicht dargelegt. Insoweit genügt der Bescheid auch nicht den Anforderungen des § 39 VwVfG, wonach in der



Begründung die wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Gründe mitzuteilen sind, die die Behörde zu ihrer Entscheidung bewogen haben.

9.

Die Festsetzung einer Gebühr von ca. 730 € für die Auskunft, so wie dies von der Stadt Pirmasens angekündigt wurde, wäre rechtswidrig. Es handelt sich um eine prohibitive Gebühr, die den Antragssteller rechtswidrig vom Festhalten an seinem Antrag abhalten soll.

Nach § 14 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes dürfen Kosten, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, nicht erhoben werden. Eine solche unrichtige Sachbehandlung ist sind auch Organisationsmängel der Behörde (Schoch, Informationsfreiheitsgesetz, 2. Auflage 2016, § 10 Rn. 31). Da die Verträge der Städte und Landkreise mit den Hilfsorganisationen die rechtliche Basis des Katastrophenschutzes eines kommunalen Aufgabenträgers darstellen, ist eine behördliche Aktenorganisation, bei der das Auffinden solch wichtiger Verträge derart lange dauert, als mangelhaft anzusehen. Daraus entstehende Kosten dürfen nicht auf den Bürger abgewälzt werden.

Nach § 24 Absatz 1 Satz 4 des Landestransparenzgesetzes sind die Gebühren außerdem so zu bemessen, dass der Anspruch auf Informationszugang wirksam geltend gemacht werden kann. Ziffer 24.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 24 Absatz 1 und 2 des Landestransparenzgesetzes sieht daher vor, dass die transparenzpflichtige Stelle im Einzelfall entscheiden muss, ob die Geltendmachung des gesamten Verwaltungsaufwands voraussichtlich dazu führen würde, den Antragsteller von der Inanspruchnahme des Informationszugangsrechts abzuhalten, und dann gegebenenfalls die Gebühr reduzieren.

Rund 730 € Gebühren werden jeden vernünftigen Bürger von der Beantragung von einigen wenigen Seiten Vertragstext abhalten, die lediglich eingescannt und dann per E-Mail versandt werden müssten. In Anbetracht der Einfachheit des Vorgangs verwundert es auch nicht, dass bisher sämtliche Städte und Landkreise, die dem Widerspruchsführer ihre Verträge übersandt haben, keinerlei Gebühren forderten.

Es handelt sich daher um eine prohibitive Gebühr, deren Erhebung rechtswidrig und deren Ankündigung geeignet ist, den gesetzlichen Informationsanspruch zu vereiteln. Der Widerspruchsführer wird jedwede rechtswidrige Gebührenforderung mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln anfechten.






10.

Nach alldem ist der Ablehnungsbescheid wegen seiner Rechtswidrigkeit aufzuheben und der Informationszugang antragsgemäß zu gewähren. Etwaige schützenswerte Teile sind wegzulassen und gegebenenfalls ist dafür eine nachvollziehbare Begründung anzugeben. Die Kosten sind gemäß § 80 Abs. 1 VwVfG der Stadt Pirmasens aufzuerlegen und die Zuziehung eines Bevollmächtigten ist wegen der aufgeworfenen Rechtsfragen gemäß § 80 Abs. 2 VwVfG für notwendig zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt